



Satzung des WSV Worms e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wassersportverein Worms e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Worms/Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Worms unter der Nr. VR 318 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich Jugendpflege im sportlichen Bereich.
2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu beachten:
 - a) Abhalten von regelmäßigen, methodisch geordneten Sportübungen sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Räumlichkeiten, Plätze usw.
 - b) Ausbildung und Anstellung der Personen zur sachgemäßen Leitung der ausgeübten Sportarten
 - c) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen.
 - d) Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
 - e) Für die Benutzer von Wasserfahrzeugen sind alle gültigen behördlichen Verordnungen zu beachten. (z. B. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des WSV Worms e.V.

5. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Verbandsgerichtsbarkeit

Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßnahme der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des Fachverbandes ist ein Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.

Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes und seiner Untergliederung, dem die Abteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.

Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereines und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen: den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört,
- b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht mit Begründung und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:



Satzung des WSV Worms e.V.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach Mahnung
4. Bevor ein Ausschluss nach § 6 Abs. 3 a – c ausgesprochen wird, kann der Gesamtvorstand den Schlichtungsrat einschalten.
Gegen den Ausschluss nach § 6 Abs. 3d ist die schriftliche Berufung an den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.
 5. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Gesamtvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Funktionen und Rechte im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Gesamtvorstand zu übergeben.
 6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Verein.
 7. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
 8. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Austritt zurückzugeben.
 9. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie eventuelle Sonderbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge usw. sind kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überstellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach der Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.
2. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.



Satzung des WSV Worms e.V.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, der Geschäfts- und den sonstigen Sonderanordnungen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
3. Jedes Mitglied hat Änderungen (Heirat, Adresse, Konto, Bank usw.) dem Gesamtvorstand anzuzeigen, um die Verwaltungsarbeit nicht unnötig zu erschweren.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Eine Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe von Gründen einberufen werden.
Die Einberufung erfolgt durch die monatlichen Mitteilungen des Vereins und die Wormser Zeitung.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Ihrer Beschlussfassung unterliegt:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer



Satzung des WSV Worms e.V.

- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und anderer von der Satzung vorgesehener Ämter und Bestätigung des Jugendwartes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge usw. (§ 7)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (2/3 Mehrheit)
- die Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit)
- die Änderung der Geschäftsordnung
- die Auflösung des Vereins (§ 20)

Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Beschlussfassungen können durch Handzeichen oder auf Antrag in schriftlicher Form abgehandelt werden.

§ 12 Präsident

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ein besonders verdientes Mitglied zum Präsidenten wählen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem 1. Kassierer und
dem 1. Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand und
dem 2. Schriftführer, dem 2. und 3. Kassierer, der Frauenwartin, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem Zeugwart, dem techn. Leiter, den Fachwarten sowie je einem Sprecher des Bau-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses.
2. Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.



Satzung des WSV Worms e.V.

4. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Erstvorschlagsrecht hat der Vorstand.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
6. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und anstehenden Problemen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
11. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der 1. Schriftführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Das gleiche gilt für den technischen Leiter bei den sportlichen Abteilungen.
12. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss einer Mitgliederversammlung einzuholen.
13. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als 2 Ämter im Verein auf sich vereinigen.



Satzung des WSV Worms e.V.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Diese haben die Kasse des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Gewählt werden die Kassenprüfer auf 3 Jahre, Wiederwahl ist einmal in Folge zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können zwar Einsicht verlangen, können aber nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 15 Schlichtungsrat

1. Dem Schlichtungsrat gehören 3 Personen und 1 Stellvertreter an. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Ein Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand kann an den Sitzungen des Schlichtungsrates teilnehmen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem Ablauf des 31. Dezember

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem der Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für Sitzungen nach § 13 Abs. 11.
2. Das Protokoll muss dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Antrag an den Gesamtvorstand und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch Fachwarte im Vorstand vertreten.



Satzung des WSV Worms e.V.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Sports, sowie bei Reisen und Anreisen zu den Wettkampforten.
2. Er haftet nicht für Privateigentum der Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stadt Worms zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.
Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 1988 beschlossen.

VR 318
Ins Vereinsregister eingetragen am 21. September 1988

Worms, 21.09.1988

Hier Siegel Amtsgericht und Unterschrift
Justizsekretärin